



Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Eine Arbeitshilfe für
Migrant*innenselbstorganisationen
in der Kinder- und Jugendhilfe

Inhalt

Vorwort	3
1. Die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland	5
2. Migrant*innenselbstorganisationen in der Kinder- und Jugendhilfe	11
3. Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	15
Warum lohnt sich die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe für MSO?	
Welche Voraussetzungen müssen für die Antragstellung erfüllt sein?	
Wie erfolgt der Antrag auf Anerkennung?	
4. Musterschreiben: Antrag zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	25
5. Literaturverzeichnis	28
6. Impressum	29

(**Tipp**) Auf unserer Homepage finden Sie die Arbeitshilfe in verschiedenen Übersetzungssprachen!

www.pjw-nrw.de > Service > Publikationen > Broschüren und Arbeitshilfen



Vorwort

Migrant*innenselbstorganisationen sind zentrale Akteure einer von Vielfalt geprägten demokratischen Zivilgesellschaft. Durch ihr vielfältiges Engagement für Integration und Teilhabe können sie zu Recht als eine wichtige Säule der Integrationspolitik in Nordrhein-Westfalen angesehen werden. Sie tragen unverzichtbare Einrichtungen und Dienste in allen Feldern sozialer Arbeit und in der Kinder- und Jugendhilfe. Und sie sind wesentliche Partner in den Kreisen, Kommunen und Sozialräumen. Das gilt auch für ihre vielfältigen Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit. Insbesondere die Selbstorganisation und Partizipation von Jugendlichen und jungen Menschen mit Einwanderungsgeschichte ist ein Erfolgsfaktor für eine demokratische, diversitätssensible und offene Gesellschaft.

Hierzu ist es aber auch erforderlich, Migrant*innenselbstorganisationen als Akteure der sozialen Arbeit und der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken und die bestehenden Regelsysteme der Kinder- und Jugendhilfe stärker als bisher diversitätssensibel zu gestalten. Die Ergebnisse des Forschungsprojekts „Migrantenorganisationen als Partner von Politik und Zivilgesellschaft“ (Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR-Forschungsbereich) 2020: „Vielfältig engagiert – breit vernetzt – partiell eingebunden? Migrantenorganisationen als gestaltende Kraft in der Gesellschaft“, Berlin) zeigen deutlich, dass bessere Zugänge für

Migrant*innenselbstorganisationen zu Regelstrukturen jenseits der Integrationsstrukturen zu schaffen sind, hier in die Regelsysteme der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist eine wesentliche Voraussetzung für die Arbeit vor Ort, für die Teilhabe an Planungsprozessen der Kinder- und Jugendhilfe, für die Teilhabe an Arbeitsgemeinschaften der Jugendhilfe und für die aktive Beteiligung und Einmischung in die Jugendpolitik vor Ort.

Die Repräsentanz von Migrant*innenselbstorganisationen in Verband und Paritätischem Jugendwerk sind auch für uns entscheidende Zukunftsfaktoren.

Wir freuen uns, mit Unterstützung des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW diese Arbeitshilfe in dritter und neu gestalteter Auflage und in verschiedenen Sprachen herausgeben zu können.

Wir wünschen eine anregende Lektüre und gute Impulse.

Ute Fischer
Geschäftsführerin
Paritätisches Jugendwerk
Nordrhein-Westfalen

Carmen Martínez Valdés
Der Paritätische Nordrhein-Westfalen
Fachgruppenleitung Migration, Frauen
Psychosoziale Beratung, LSBT*

1. Die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland

In Deutschland haben Kinder und Jugendliche das Recht, in ihrer Entwicklung gefördert zu werden und von einer Erziehung zu profitieren, die sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten macht. Die Kinder- und Jugendhilfe soll dazu beitragen, diese Rechte von jungen Menschen umzusetzen sowie Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen.

Welche Ziele und Aufgaben hat die Jugendhilfe?

Die grundlegenden Leistungen und Aufgaben der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gesetzlich verankert. Die Jugendhilfe soll gemäß ihrer Leitlinien (§ 1 Abs. 3 SGB VIII)

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Um diese Ziele zu erreichen, sind von Seiten der Gesetzgebung unterschiedliche Leistungen und Aufgaben unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe verankert worden, die sich in vier Kernbereiche zusammenfassen lassen. Diese sind:

1. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11–14 SGB VIII)
2. Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16–21 SGB VIII)
3. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22–26 SGB VIII)
4. Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige (§§ 27–41a SGB VIII).

Sei es also der Besuch einer Kindertagesstätte, die Betreuung durch eine Sozialpädagogische Familienhilfe oder die Teilnahme an einer Musikgruppe im Jugendzentrum – an all diesen Stellen nehmen Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern Angebote aus der Kinder- und Jugendhilfe wahr.

Wer macht was? – Öffentliche und Freie Träger in der Jugendhilfe

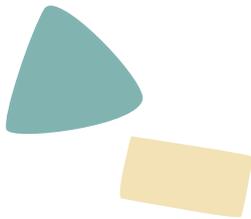
Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst eine ausgesprochen vielfältige Aufgaben- und Trägerlandschaft, deren zentrale Akteure einerseits die **Jugendämter** der Städte oder Landkreise (**öffentliche Träger**) sowie andererseits die **Träger der freien Jugendhilfe (freie Träger)** sind.

Als freie Träger sind insbesondere Wohlfahrtsverbände, Initiativen, Vereine oder Stiftungen aktiv. Diese Vielfalt an öffentlichen und freien Trägern unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe ist gesetzlich verankert (§ 5 SGB VIII), um sicherzustellen, dass die Jugendhilfe durch unterschiedliche Werteorientierungen, Inhalte und methodische Ansätze geprägt ist. So wird Kindern, Jugendlichen, Eltern und jungen Erwachsenen (**Leistungsberechtigte**) die Möglichkeit geboten, bei der Inanspruchnahme von Leistungen zwischen verschiedenen Anbietern wählen zu können.

Dem 11. Kinder- und Jugendbericht NRW zufolge gibt es alleine in Nordrhein-Westfalen mehr als 2000 Einrichtungen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA), wovon der Anteil der Einrichtungen in freier Trägerschaft bei gut 70 % liegt. Die Zahlen machen deutlich, dass die Nachfrage stetig steigt: „Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die regelmäßig „ihre“ Einrichtung besuchten, war [...] gegenüber der letzten Erhebung für das Jahr 2017 deutlich angestiegen: von 194 921 Personen im Jahr 2017 auf 212 018 im Jahr 2019. Das ist ein Plus von 8,8%“ (11. Kinder- und Jugendbericht NRW 2022, S. 226).

Die Kinder- und Jugendhilfe liegt im Wesentlichen im Aufgabenbereich der Kommunen. So verpflichtet das SGB VIII die Städte und Landkreise dazu, die Kinder- und Jugendhilfe eigenverantwortlich zu gestalten und zu diesem Zweck ein **Jugendamt** einzurichten. Das Jugendamt wiederum gliedert sich in zwei Bereiche. Dies ist zum einen die **Verwaltung**, also der Teil des Jugendamts, wo sich die Mitarbeitenden konkret um die Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfe kümmern. Der zweite Bereich ist der sogenannte **Jugendhilfeausschuss**. Der Jugendhilfeausschuss ist das zentrale Gremium, in dem die örtliche Jugendpolitik koordiniert, geplant und gesteuert wird. Er „befasst sich mit allen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere mit der Beratung von Problemlagen, Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe“ (BMFSFJ 2020: 44). Das Besondere am Jugendhilfeausschuss ist, dass hier nicht nur Vertreter*innen des Kommunalparlaments, sachverständige Bürger*innen, selbstorganisierte Zusammenschlüsse der Selbstvertretung und beratende Mitglieder zusammenkommen, sondern auch die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vertreten sind.

Damit wird die kommunale Kinder- und Jugendhilfe sowohl von den öffentlichen Trägern als auch den freien Trägern gestaltet. Hier wird dem gesetzlichen Auftrag konkret Rechnung getragen, die unterschiedlichsten Wertorientierungen, Interessen und Ideen in die Gestaltungsebene der Kinder- und Jugendhilfe mit einfließen zu lassen.



Den **Bundesländern** kommt die Aufgabe zu, die kommunale Arbeit der Jugendämter und freien Träger zu unterstützen und zu fördern. Die wichtigsten Träger sind an dieser Stelle die entsprechenden Abteilungen in den Fachministerien sowie die Landesjugendämter, welche als Serviceeinrichtung für die örtliche Jugendhilfe tätig sind. So ist nach § 85 Abs. 2 SGB VIII u. a. vorgesehen, dass die Landesjugendämter die örtlichen Träger in allen fachlichen Fragestellungen beraten, Fortbildungen organisieren und den Trägern gegenüber Empfehlungen aussprechen, wie diese die Ziele der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort umsetzen können. Gleichzeitig fördern sie die Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Träger, womit sie in dem Netz an unterschiedlichen Akteuren die Rolle des Vermittlers zwischen den örtlichen Jugendämtern, den freien Trägern und der obersten Landesjugendbehörde einnehmen. In NRW übernehmen das Landesjugendamt Rheinland und das Landesjugendamt Westfalen diese Aufgaben.

Das **Land Nordrhein-Westfalen** erstellt für jede Legislaturperiode den sogenannten Kinder- und Jugendförderplan, welcher für die §§ 11–14 SGB VIII die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene beschreibt und die fachlichen Förderschwerpunkte vorgibt. Das Land ist gemäß dem Jugendförderungsgesetz dazu verpflichtet, für jede Legislaturperiode einen solchen Förderplan aufzustellen. Ebenso ist gesetzlich festgelegt, dass die Landesregierung in jeder Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendbericht veröffentlicht, der die jeweils aktuelle Lage der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen beschreibt und die wichtigsten Entwicklungstendenzen thematisiert. Weiterhin enthält der Bericht eine Übersicht über die landespolitischen Maßnahmen und Leistungen für Kinder und Jugendliche und gibt einen Überblick über die kinder- und jugendpolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung.

Der **Bund** wiederum fördert mit Mitteln des Kinder- und Jugendplans Tätigkeiten, Initiativen und Modellprojekte der Kinder- und Jugendhilfe, die von überregionaler Bedeutung und damit nicht einem bestimmten Bundesland zuzuordnen sind. Außerdem legt die Bundesregierung für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendbericht vor.

2. Migrant*innenselbstorganisationen in der Kinder- und Jugendhilfe

Migrant*innenselbstorganisationen (MSO) stellen mit ihrer Vielfalt und ihrem breiten Angebot an sozialen Leistungen einen zentralen Baustein der zivilgesellschaftlichen Landschaft in Deutschland dar. Verstanden sich MSO in ihrer anfänglichen Zeit noch vorrangig als reine Selbsthilfeorganisationen für die eigene Community, so agieren sie heute als professionelle Anbieter von sozialer Arbeit, die ihr Angebot für eine breite Zielgruppe geöffnet haben. Ihre Arbeit für die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie ihr Engagement für Chancengleichheit, Empowerment und Antidiskriminierung fanden in den vergangenen Jahren zunehmend politische Anerkennung.

MSO sind ebenso Akteure in der vielfältigen Landschaft der freien Träger in der Kinder- und Jugendhilfe. Sei es beispielsweise in der Jugendsozialarbeit, im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz oder der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie – MSO sind in nahezu allen Leistungsfeldern der freien Kinder- und Jugendhilfe aktiv und tragen maßgeblich dazu bei, die Ziele der Kinder- und Jugendhilfe zu erreichen. Im Einzelnen sind es vor allem folgende Bereiche, zu denen MSO beitragen:

- § 11 Jugendarbeit
- § 12 Förderung der Jugendverbände
- § 13 Jugendsozialarbeit
- § 13a Schulsozialarbeit
- § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
- § 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
- § 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts
- § 27 ff Hilfe zur Erziehung.

Die Arbeit der MSO beschränkt sich zumeist nicht darauf, Kindern und Jugendlichen Hilfe und Unterstützung anzubieten, sondern setzt sich auch für eine Verbesserung ihrer Lebensbedingungen und gegen Diskriminierung ein. Viele MSO öffnen ihre Angebote nicht nur für eine migrantische Zielgruppe, vielmehr gilt ihr Engagement allen Kindern und Jugendlichen. Allerdings verstehen MSO es besonders gut, ihre Angebote auf die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Eltern mit Einwanderungsgeschichte zuzuschneiden. Sie ermöglichen einen niedrigschwelligen Zugang zu ihren (teilweise mehrsprachigen) Angeboten und bieten einen geschützten Raum. Kinder, Jugendliche und Eltern, die von Diskriminierungserfahrungen betroffen sind, fühlen sich in den Räumen von MSO oft besser verstanden und sicher aufgehoben, sodass eine mögliche Hemmschwelle, Angebote der Kinder- und Jugendhilfe überhaupt wahrzunehmen, hier deutlich niedriger ist.



Die Arbeit und das Engagement von MSO in der Kinder- und Jugendhilfe stellt demnach sicher, dass auch Leistungsberechtigte mit Einwanderungsgeschichte von den Angeboten und Hilfen Gebrauch machen. Gleiches gilt im besonderen Maße auch für die Arbeit mit geflüchteten Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern, deren Alltag durch die erlebte Fluchterfahrung in der Regel besonders stark belastet ist.

Ein wichtiger Handlungsbereich von MSO ist auch die Offene Kinder- und Jugendarbeit. Jugendarbeit versteht sich als „ein Feld der Jugendhilfe, wo Angebote und Einrichtungen geschaffen werden, die der Entwicklung junger Menschen förderlich sind, die an ihre Interessen anknüpfen, die sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung anregen“ (BMFSFJ 2020: 25).

Die Angebote von MSO für Kinder, Jugendliche und junge Menschen im Rahmen der Jugendarbeit sind vielfältig und decken unterschiedliche Themen und Schwerpunkte ab. Ihnen allen ist grundsätzlich gemein, dass Jugendliche mit Einwanderungsgeschichte das Potential entfalten können, um zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu werden. Sie schaffen dies, indem sie den jungen Menschen auf Augenhöhe begegnen, ihnen Partizipationsmöglichkeiten aufzeigen und einen niedrigschwelligen Zugang zu den Beratungs- und Bildungsangeboten bieten.

Jugendliche mit ähnlichen Geschichten und Erfahrungen können zusammenkommen, um gemeinsam Projekte zu realisieren, die gezielt auf ihre besonderen Bedürfnisse ausgerichtet sind und den gesellschaftlichen Benachteiligungen dieser Gruppe entgegenreten. Die Jugendarbeit von MSO schafft damit einen Raum für junge Menschen, der in besonderer Weise identitätsstiftend wirkt.

3. Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Die Gesetzgebung bietet den Trägern der freien Jugendhilfe die Möglichkeit, sich und ihre Arbeit offiziell anerkennen zu lassen. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe erhalten die Möglichkeit zur engen Zusammenarbeit mit den örtlichen Jugendämtern und werden in Planungs- und Entscheidungsprozesse der Kinder- und Jugendhilfe mit eingebunden. Darüber hinaus eröffnet sie Zugänge zu Fördermitteln des Bundes, des Landes, der Kommunen und vieler Stiftungen.

Warum lohnt sich die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe für MSO?

In den vergangenen Jahren wurde in den Gemeinden, Kreisen und kreisfreien Städten die Zuständigkeit für die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Eltern mit Einwanderungsgeschichte verstärkt im Bereich der Jugendhilfe verankert und stellt im Vergleich zu früheren Jahren keine Sonderaufgabe mehr dar. Damit sind auch die für die Jugendhilfe bereitgestellten **finanziellen Mittel** für die Arbeit von MSO von zunehmender Bedeutung. Dies darf nicht außer Acht gelassen werden, denn wie eine Studie des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) zeigt, leisten MSO einen wichtigen Beitrag in der Kinder- und Jugendarbeit, werden dort aber vergleichsweise weniger oft gefördert (SVR 2020).

Die Anerkennung als freier Träger eröffnet den Organisationen Zugänge zu Projektfinanzierungen von Kommunen, Land, Bund, Stiftungen, etc., denen in der Regel immer eine Anerkennung als freier Träger als Fördervoraussetzung zu Grunde liegt. Bei bestimmten Projektmitteln werden also nur dann finanzielle Mittel gewährt, wenn der Antragsteller als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt ist. Außerdem legt die Anerkennung den Grundstein für eine mögliche Regelförderung, wonach eine auf Dauer angelegte Förderung in der Regel nur solchen Trägern gewährt wird, die als freie Träger anerkannt sind (§ 74 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist zwar ein



entscheidender Türöffner zu öffentlichen Fördergeldern, allerdings bedeutet sie keine automatische Gewähr für eine finanzielle Förderung. Diese bleibt abhängig von politischen Entscheidungen, zur Verfügung stehenden Mitteln und den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung. Folglich lässt sich aus der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe kein genereller Anspruch auf öffentliche Fördermittel ableiten.

MSO sind mit ihren Angeboten in der Jugendhilfe tätig, womit auch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich ist. Die Anerkennung schafft hierfür einen rechtlichen Rahmen: Zwar sind die gesetzlichen Regelungen in der Praxis unterschiedlich ausgelegt und zum Teil mit Einschränkungen verbunden, dennoch sieht die Gesetzgebung grundlegende Möglichkeiten zur **Mitwirkung und Beteiligung** vor. Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben auf Basis des SGB VIII grundsätzlich Anspruch auf:

- **Teilhabe an Planungsprozessen**

Die öffentlichen Träger haben die Aufgabe, die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen der Jugendhilfeplanung frühzeitig zu beteiligen. Die Jugendhilfeplanung koordiniert den Bestand und die Bedarfe an Jugendhilfeleistungen und entwickelt davon ausgehend ein aufeinander abgestimmtes Leistungssystem. Sie bildet die Grundlage für die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe in den Kommunen bzw. kreisfreien Städten. (§ 80 SGB VIII)

- **Teilhabe an Vernetzung**

Zur Abstimmung und Koordination geplanter Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger der geförderten Maßnahmen vertreten sind. (§ 78 SGB VIII)

– **Vorschlagsrecht für stimmberechtigte Mitglieder im Jugendhilfeausschuss:**

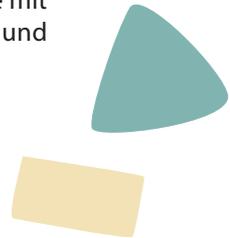
Wie bereits erläutert, liegt ein weiteres Mitwirkungsrecht in der Arbeit des Jugendhilfeausschusses. Hier sieht das Gesetz ein Vorschlagsrecht für stimmberechtigte Mitglieder vor: Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder mit zwei Fünftel des Anteils der Stimmen Personen an, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden. (§ 71 SGB VIII)

– **Vorrang vor öffentlichen Trägern:**

Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen. Die Leistungen sollen, soweit möglich, von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe ausgeführt werden, bevor das Jugendamt Maßnahmen ergreift. (§ 4 Abs. 2 SGB VIII)

Mit einer Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erhalten MSO die Chance, die konkreten Interessen und Belange von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern mit Einwanderungsgeschichte öffentlich zu Wort kommen und in die Gestaltung der Jugendhilfe miteinfließen zu lassen. Die Anerkennung ist damit ein wichtiges Instrument, um die Mitbestimmungsmöglichkeiten sowie die politische Interessenvertretung im Sinne dieser Zielgruppe zu stärken. Gleichzeitig können die anerkannten MSO der freien Jugendhilfe durch ihre Mitwirkung maßgeblich zu einer interkulturellen Öffnung von öffentlichen Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen beitragen. Mit Hilfe der Anerkennung wird die Arbeit von MSO für Kinder und Jugendliche mit Einwanderungsgeschichte somit zu einem selbstverständlichen Teil der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe und MSO werden als gestaltende Kraft gleichberechtigt wahrgenommen.

Die Anerkennung kann darüber hinaus als eine Art Gütesiegel für MSO und ihre Kinder- und Jugendarbeit betrachtet werden.



Welche Voraussetzungen müssen für die Antragstellung erfüllt sein?

Nach § 75 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe nur juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden. Privatpersonen können keine Anerkennung beantragen. Zudem ist Voraussetzung, dass die antragstellende juristische Person

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig ist
2. gemeinnützige Ziele verfolgt
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Ein Antragsteller auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den genannten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung, wenn er diese Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt. Wenn ein Antragsteller diese Voraussetzungen zwar erfüllt, aber erst weniger als drei Jahre tätig ist, hat er zwar noch keinen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung, aber es liegt im Ermessen des Jugendamtes, ob eine Anerkennung trotzdem schon erfolgen kann. Voraussetzung ist – wie oben ausgeführt –, dass „der Antragsteller die Erwartung rechtfertigen kann, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist“. Regelmäßig ist für diese Beurteilung allerdings eine ausgeübte Tätigkeit von mindestens einem Jahr erforderlich, um dem Jugendamt die Einschätzung zu ermöglichen, ob diese „Wesentlichkeit“ gegeben ist.

Konkret müssen also folgende Voraussetzungen bei der Antragstellung zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vorliegen:

- Bei dem Antragsteller muss es sich um eine **Personenvereinigung** handeln. Diese muss zwingend eine juristische Person oder Personenvereinigung sein (eingetragener Verein, gemeinnützige GmbH, Unternehmersgesellschaft, etc.). Entscheidend ist allerdings, dass natürliche Personen, also Einzelpersonen, nicht als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden können.
- Die Arbeit der MSO muss so gestaltet sein, dass sie einen direkten und eigenen Beitrag zu den in **§ 1 SGB VIII genannten Zielen** leistet. Dabei muss die Organisation nicht ausschließlich in der Jugendhilfe tätig sein, sondern darf auch in anderen Feldern wirken, solange daneben auch ein wesentlicher Jugendhilfeanteil geleistet wird. Allerdings muss sowohl in der Satzung als auch in der praktischen Arbeit deutlich sein, dass die Jugendhilfe einen Schwerpunkt darstellt. Jeder Träger darf sich seine Aufgabenschwerpunkte innerhalb der Jugendhilfe selbst setzen. Es müssen für eine erfolgreiche Anerkennung als freier Träger also nicht alle Bereiche der Jugendhilfe abgedeckt sein.
- Außerdem muss nachgewiesen werden, dass mit der Tätigkeit **gemeinnützige Ziele** verfolgt werden. Für den Nachweis reicht der Freistellungsbescheid der Finanzbehörde oder die Bescheinigung über die satzungsmäßigen Voraussetzungen gemäß den §§ 60 und 60a der Abgabenordnung aus.
- Entscheidend ist außerdem, dass der Träger mit Blick auf seine **personellen Ressourcen** und **fachlichen Voraussetzungen** in der Lage ist, einen positiven Beitrag in der Jugendhilfe zu leisten. Dabei müssen fachliche Standards und eine Kontinuität in der Arbeit zu erkennen sein, die davon ausgehen lassen, dass die MSO nicht nur auf Seiten der Leistungsempfänger*innen wichtige Arbeit leistet. Denn ebenso wichtig ist, dass von dem Träger „eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann“. (Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden 2016: 3)

Eine weitere Voraussetzung: Schutzkonzepte

Mit dem Landeskinderschutzgesetz NRW, welches im Mai 2022 in Kraft getreten ist, spielen Schutzkonzepte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eine wichtige Rolle und sind auch für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe von Bedeutung.

Schutzkonzepte zielen darauf ab, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu sichern und sie vor Gewalt zu schützen. Sie sollen gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen sowie Mitarbeitenden entwickelt werden, um einen Beitrag dazu zu leisten, junge Menschen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt in ihrer Organisation bestmöglich zu schützen. Darüber hinaus geht es darum, dass die Einrichtungen der freien Kinder- und Jugendhilfe zu Schutzräumen für Mädchen* und Jungen* werden, die Gewalt und Vernachlässigung außerhalb der Einrichtung erfahren, z. B. in ihren Familien.

Zwar ist es nach §75 SGB VIII keine direkt genannte Voraussetzung, ein derartiges Konzept für die Anerkennung als freier Träger aufzuweisen, jedoch wird mit dem Landeskinderschutzgesetz NRW von allen Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit erwartet, dass sie Schutzkonzepte entwickeln. Aus diesem Grund setzen die Jugendämter für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe voraus, dass sich die antragstellenden Organisationen um die Entwicklung eines Schutzkonzeptes bemühen. In der Regel bedeutet das, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung das Schutzkonzept noch nicht fertig vorliegen muss, aber es sollte ersichtlich sein, dass sich der antragstellende Verein mit dem Thema auseinandergesetzt und damit begonnen hat, ein Schutzkonzept zu erarbeiten. Ohne diese ersten Schritte in Richtung eines Schutzkonzeptes, ist eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ausgesprochen unwahrscheinlich.

(**Tipp**) Um die Vereine bei der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes zu unterstützen, bietet das Paritätische Jugendwerk NRW u. a. eine Arbeitshilfe zur Erstellung von Schutzkonzepten an. Diese finden Sie online unter:

www.pjw-nrw.de > Projekte > Prävention sexualisierter Gewalt

Wie erfolgt der Antrag auf Anerkennung?

Um als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt zu werden, bedarf es eines schriftlichen Antrags an das zuständige Jugendamt. Ist ein Verein überörtlich tätig, so ist der Antrag an das Landesjugendamt Rheinland bzw. Westfalen-Lippe zu richten. Sollte ein Verein in beiden Landesteilen tätig sein, so ist der Antrag beim Jugendministerium NRW zu stellen.

Bei den zuständigen Behörden kann erfragt werden, ob spezielle Antragsformulare auszufüllen sind. Ist dies nicht der Fall, so muss ein formloses Antragsschreiben formuliert werden. Ein Muster für ein derartiges Antragsschreiben finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) NRW hat auf seiner Homepage zusammengefasst, welche Angaben und weiteren Unterlagen benötigt werden.

Der Antrag umfasst demnach:

- den vollständigen satzungsmäßigen Namen laut Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag;
- die postalische Anschrift und Telefonnummer (ggf. der Geschäftsstelle);
- eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform;
- Namen, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung;
- Anzahl der Mitarbeiter*innen;
- Zahl der örtlichen Gruppen (bei Landesverbänden);
- Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung;
- Höhe des monatlichen bzw. jährlichen Mitgliedsbeitrages;
- Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe;
- Angaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung der persönlichen Eignung des Personals (haupt- und ehrenamtlich) nach § 72a SGB VIII;
- Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern im Bereich der Jugendhilfe.

Als Ergänzung zum Antrag werden weitere Unterlagen benötigt, die sich je nach Kommune unterscheiden können. Bitte erkundigen Sie sich vorab, welche Unterlagen konkret benötigt werden. In der Regel sind dies:

- die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag und ggf. Geschäftsordnung (bei Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation)
- die Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung oder das Vorliegen der satzungsgemäßen Voraussetzungen (s.o.)
- ein Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung

- das Präventions- und Schutzkonzept des Trägers, u. a. Selbstverpflichtungserklärungen und/oder Vereinbarungen mit dem Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung von persönlich geeignetem Personal (haupt- und ehrenamtlich) nach § 72a SGB VIII
- ein Exemplar der letzten Ausgaben aller Publikationen des Antragstellers
- bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister; Träger, die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen
- bei Landesverbänden: ein Verzeichnis der dem Landesverband angehörenden Untergliederungen mit deren Anschrift.

(Tipp) Die Fachberatung Migrantenselbstorganisationen unterstützt Sie.

Wenn Sie weitere Informationen und Unterstützung bei der Antragstellung benötigen, wenden Sie sich bitte an die Fachberatung Migrantenselbstorganisationen im Paritätischen NRW. Die Kontaktdaten finden Sie unter: www.mso-nrw.de/ueber-uns/team

(Tipp) Beziehen Sie die für Ihre Organisation zuständige Kreisgruppe des Paritätischen NRW mit ein.

Wenn Ihr Verein bereits Mitgliedsorganisation des Paritätischen NRW ist, empfiehlt es sich, die zuständige Kreisgruppe über den Antrag in Kenntnis zu setzen. Die Einbeziehung der Kreisgruppe empfehlen wir, da in der Regel der Paritätische NRW im Jugendhilfeausschuss vertreten ist und dadurch Ihr Anerkennungsverfahren kompetent begleitet werden kann.

4. Musterschreiben

Antrag zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Musterschreiben am Beispiel eines fiktiven Vereins

Kopfzeile:
Absenderangaben

Hayat e. V. – Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte e. V.
Frau Yilmaz | Musterstraße 2 | 40000 Musterstadt

Adresse des Jugendamts,
Landesjugendamts oder
Jugendministerium NRW

An das
Jugendamt Musterstadt
Musterstraße 1
40000 Musterstadt

Musterstadt, 2. Februar 2022

Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nennung des satzungsmäßigen Namens, des Gründungsdatum, der aktuellen Mitgliederzahl und ggf. Höhe des Mitgliedsbeitrags

hiermit beantragen wir die Anerkennung als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII. Der Verein Hayat – Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte e. V. besteht seit dem Jahr 2012 und zählt aktuell 35 Mitglieder, für die der Mitgliedsbeitrag 20,00 € im Jahr beträgt.

Mitglieder des Vorstands sind:

Übersicht der Vorstandsmitglieder mit Name, Funktion, Beruf und Anschrift

Name, Vorname	Funktion im Vorstand	Beruf	Anschrift
Yilmaz, Elif	Vorsitzende	Lehrerin	Musterweg 5 40000 Musterstadt
Pereira, Isabella	Stellv. Vorsitzende	Architektin	Musterallee 7 40000 Musterstadt
Çelik, Aslan	Schriftführer	Übersetzer	Musterstraße 9 40000 Musterstadt
Klein, Veronika	Kassenwärtin	Erzieherin	Musterhof 8 40000 Musterstadt

Satzungsziele, Aufgaben des Vereins, Angabe darüber, seit wann Jugendhilfe betrieben wird

Hayat e. V. hat es sich zur Aufgabe gesetzt, Kinder und Jugendliche mit Einwanderungsgeschichte in *Musterstadt* zu fördern und im Alltag zu begleiten. Seit unserer Gründung engagieren wir uns für die Mädchen und Jungen in unserer Stadt. Unsere Ziele und Aufgaben sind:

- für eine bessere Verständigung zwischen den verschiedenen Nationalitäten und Kulturen der in Musterstadt lebenden Bürgerinnen und Bürger einzutreten,
- für eine verbesserte Teilhabe der Kinder und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte, insbesondere durch Jugendhilfe und kulturelle Angebote, zu sorgen,
- auf die verstärkte Teilnahme von Menschen mit Einwanderungsgeschichte am kulturellen, sozialen und politischen Leben in der Bundesrepublik Deutschland hinzuwirken,
- Jugendlichen Möglichkeiten zu eröffnen und über gezielte Angebote ein gleichberechtigtes, partnerschaftliches Miteinander erlebbar zu machen,
- Kinder und Jugendliche in ihren sozialen Kompetenzen zu fördern sowie die Eltern und sonstigen Personensorgeberechtigten zu beraten.

Nach Auflistung der allgemeinen Satzungsziele kann ein konkreter Blick in die Arbeit und Angebote des Vereins folgen.

Um diese Ziele zu erreichen, organisiert unser Verein seit seiner Gründung verschiedene Angebote und Projekte, welche die Kinder und Jugendlichen in Musterstadt wahrnehmen können. Die Angebote sind für alle Jugendlichen offen, berücksichtigen aber insbesondere die Problemlagen von Familien mit Einwanderungsgeschichte.

Welche Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gibt es? Wie viele Teilnehmende gibt es? Wie sieht die Personalsituation aus?

Eines unserer beliebtesten Angebote ist unsere Theatergruppe, die aktuell aus neun Jugendlichen besteht. Die Jugendlichen wählen gemeinsam mit einer Sozialpädagogin die Stücke aus, gestalten Bühnenbilder und präsentieren das einstudierte Theaterstück beim jährlichen Vereinsfest vor Familien, Freunden und Nachbarschaft. Teil der Gruppe sind auch Jugendliche mit Fluchterfahrung, für die die Teilnahme an der Theatergruppe ein wichtiger Bezugspunkt im Alltag ist.

Seit kurzem organisieren wir ebenfalls einen Jugendtreff, der Mädchen und Jungen Möglichkeiten zur Selbstorganisation und Bildung bietet. Der Jugendtreff wird von den Jugendlichen, deren Familien aus unterschiedlichen kulturellen Kontexten stammen, rege besucht und durch zwei Jugendgruppenleiterinnen ehrenamtlich begleitet.



Musterschreiben

Im Anschreiben sollte auf das Thema Schutzkonzepte eingegangen werden. Besteht bereits ein Konzept für den Verein? Oder wird aktuell eines erarbeitet bzw. will der Verein in Zukunft eines entwickeln?

Bestehende Mitgliedschaften, Kooperation, etc. können gerne genannt werden

Angaben von Telefon-Nr. / E-Mail-Adresse erleichtern die weitere Kommunikation. Falls vorhanden, kann auf die Internetseite des Vereins verwiesen werden.

Das Anschreiben sollte von den vorsitzenden Personen unterschrieben werden.

Zum Ende folgt die Auflistung der Anlagen.

Wichtig: Der Sachbericht bezieht sich stets auf die Aktivitäten im Vorjahr der Antragstellung.

Als freier Träger, der mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, hat der Kinderschutz höchste Priorität in unserem Vereinsalltag. Aus diesem Grund entwickeln wir derzeit ein Schutzkonzept, welches in Zusammenarbeit mit dem Vorstand, der sozialpädagogischen Fachkraft, den ehrenamtlichen Gruppenleiterinnen und einzelnen Jugendlichen entstehen soll. Unser Schutzkonzept ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fertig. Wir fügen diesem Schreiben aber gerne eine Kopie des aktuellen Entwurfs bei.

Darüber hinaus ist es dem Vereinsvorstand wichtig, sich mit anderen Trägern und Institutionen zu vernetzen. So ist Hayat e.V. seit 2017 Mitgliedsorganisation des Paritätischen Wohlfahrtsverband sowie Mitglied im Paritätischen Jugendwerk NRW.

Im Sinne eines pluralen Jugendhilfeangebotes in Musterstadt beantragen wir die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung. Sie erreichen uns unter 0123 45 679 telefonisch und unter vorstand@hayat-ev.de per E-Mail. Den beigefügten Anlagen oder unserer Homepage www.hayat-ev.de dürfen Sie gerne weitere Informationen über unsere Arbeit entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Elif Yilmaz, Vorsitzende

Isabella Pereira, stellv. Vorsitzende

Anlagen

- Vereinssatzung
- Freistellungsbescheid
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Sachbericht über die Vereinstätigkeiten im Bereich der Jugendhilfe im Jahr 2021
- Entwurf Schutzkonzept
- Vereinsflyer

5. Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden (2016):

Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

www.lwl-landesjugendamt.de > Unsere Handlungsfelder > Weitere Aufgaben > Anerkennung freier Träger

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BFSFJ) (2020):

Kinder- und Jugendhilfe. Achstes Buch Sozialgesetzbuch

www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/kinder-und-jugendhilfe-90470

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (2022):

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

www.mkjfgfi.nrw > Jugend > Kinder- und Jugendarbeit > Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (2022):

11. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung Nordrhein-Westfalens

www.mkjfgfi.de > Service > Broschürens-service > 11. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung Nordrhein-Westfalens

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Migration und Integration (2020):

Vielfältig engagiert – breit vernetzt – partiell eingebunden? Migrantenorganisationen als gestaltende Kraft in der Gesellschaft

www.svr-migration.de > Publikationen > Migrantenorganisationen in Deutschland

6. Impressum

Herausgeber

Paritätisches Jugendwerk NRW e. V.
Loher Straße 7 | 42283 Wuppertal
www.pjw-nrw.de

Gestaltung

Der Paritätische Landesverband NRW
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Birgit Klewinghaus

Foto Titelseite

© Cienpies Design AdobeStock

Druck

Druckerei Eugen Huth GmbH & Co KG
Wuppertal

Bezugsadresse

pjw@paritaet-nrw.org

Wuppertal, im Dezember 2022



In Kooperation mit:



Gefördert durch:

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



www.pjw-nrw.de

Dezember 2022

